



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der FernUniversität in Hagen

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXV: “Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

Lösungshinweise zur 2. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Lösungshinweise zur 2. Musterklausur zu dem Modul XXV „Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

Aufgabe 1:

30 P

Bauunternehmer K führt an einer öffentlichen Straße Bauarbeiten durch. Mangelnde Kennzeichnung und fehlerhafte Absicherung der Baustelle führen dazu, dass M in der Nacht mit seinem PKW ohne Verschulden in die Baustelle hineinfährt. Dadurch auf den Gehsteig geschleuderte Baumaterialien treffen den Passanten A am Kopf und verletzen ihn schwer. K kannte die Baustelle, hatte sich um deren Sicherung jedoch nicht gekümmert. Arztkosten und Verdienstausfall des A betragen insgesamt € 30.000,00. Was kann A von K verlangen?

Lösung:

A könnte diesen Betrag von K aus § 823 Abs. 1 BGB verlangen. Die Rechtsgüter Körper und Gesundheit des A sind verletzt. K hat es unterlassen, die Baustelle ordnungsgemäß zu sichern. Dies war ursächlich für die Rechtsgutsverletzung. Das Unterlassen einer aktiven Handlung ist für das Entstehen eines Schadensersatzanspruches jedoch nur dann von Bedeutung, wenn denjenigen, der sie unterlassen hat, eine Rechtspflicht zum Handeln trifft. Den K traf eine Rechtspflicht zum Handeln, wenn er aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht gehalten war, die Baustelle ordnungsgemäß zu sichern. Verkehrssicherungspflichten ergeben sich insbesondere aus vorangegangenem Tun. So ist jeder, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat und unterhält, verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alles ihm Mögliche zu tun, um vermeidbare Schädigungen Dritter durch diese Gefahrenquelle zu verhindern. Indem K die Baustelle auf einer öffentlichen Straße einrichtete, schuf er eine Gefahrenquelle. Er war deshalb verpflichtet, die Baustelle so zu sichern, dass vorhersehbare Unfälle vermieden wurden. Dies war ihm möglich und zumutbar. K oblag also eine Verkehrssicherungspflicht, aufgrund derer er verpflichtet war, die Baustelle ordnungsgemäß zu sichern. Die Verletzung der Verkehrspflicht durch K führte zu der Verletzung der Rechtsgüter des A. Die Rechtsgutsverletzung war rechtswidrig, weil ein Rechtfertigungsgrund nicht ersichtlich ist. K handelte fahrlässig, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Da alle Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB vorliegen, hat A gegen K einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 30.000 €. Auf welche Art und Weise K Schadensersatz zu leisten hat, ergibt sich aus §§ 249 ff. BGB.

15 P.

Aufgabe 2:

Was bedeutet Zugang i. S. des § 130 BGB?

Lösung:

Eine Willenserklärung ist i. S. des § 130 zugegangen, wenn sie in verkehrsüblicher Weise so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, sie zur Kenntnis zu

nehmen. Die unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung wird erst mit dem Zugang wirksam.

25 P.

Aufgabe 3

A, der sich im Laufe der Zeit eine kleine Bildersammlung zugelegt hat, möchte sich von einem Werk des Malers Emil Schumacher mit dem Titel „Mond in Algier“ trennen. Da er selbst wenig Ahnung vom Kunsthandel hat, bittet er seinen Freund F, der Direktor des örtlichen Kunstmuseums ist, sich einmal umzuhören, wer Interesse an dem Bild haben könnte. Er fügt hinzu, wenn F ihm (A) einen seriösen Käufer vermittele, erhalte er 3% des vereinbarten Kaufpreises. Nach 2 Monaten hat F einen Käufer gefunden, nämlich die X-Stiftung, die der Industrielle X – ehemals einer der größten Sammler in Deutschland – gegründet hat. Die X-Stiftung ist bereit, einen seriösen Kaufpreis von 230.000 € für das Bild zu zahlen. Nachdem F dem A alles dargelegt hat, sagt A zu F, aus der Sache werde nichts; er hasse Stiftungen.

1. Hat F einen Anspruch auf 3% des Kaufpreises?
2. Außerdem macht F geltend, er habe – nachweisebar – Fahrt- und Übernachtungskosten in Höhe von 2.300 € ausgelegt. Kann er Ersatz derselben verlangen?

Lösung:

1. F könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe von 3% von 230.000 € gemäß § 652 Abs. 1 BGB erworben haben. Bei dem zwischen A und F geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Maklervertrag nach § 652 BGB. Denn A hat den F beauftragt, sich nach einem geeigneten Käufer für sein Bild umzuschauen; für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung eines Vertrages hat er ihm einen Maklerlohn in Höhe von 3% des Kaufpreises versprochen. Die Leistung des Maklers besteht darin, dass er dem Auftraggeber einen Vertragspartner nachweist oder vermittelt; der Makler erwirbt einen Vergütungsanspruch allerdings nur dann, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten oder nachgewiesenen potentiellen Käufer tatsächlich zustande kommt. Hier ist der Vertrag nicht abgeschlossen worden. Die Gründe dafür, insbesondere die Motive des A, spielen keine Rolle. Infolgedessen hat F gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von Maklerlohn erworben.

2. Einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen hat der Makler nur, wenn er darüber mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat (§ 652 Abs. 2 BGB). Eine solche Vereinbarung ist zwischen A und F nicht abgeschlossen worden. Deshalb hat F gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 2.300 €.

25 P.

Aufgabe 4:

K kauft im Möbelhaus X am 1.8.2020 ein Bett zum Preis von 500 €. Als K das Bett einige Monate später zu Hause zusammenbauen möchte, stellt er fest, dass die Montageanleitung vermutlich aus einer asiatischen Sprache ins Deutsche übersetzt worden ist; jedenfalls sind große Teile der Anleitung für K nur schwer nachvollziehbar bis unverständlich. Aus diesem Grund montiert er die Frontplatte des Bettes zunächst falsch herum, wodurch sie sich löst, auf den Boden schlägt und sich ein großer Riss quer durch die Platte bildet. Am 17.6.2021 verlangt K von X die Bereitstellung eines neuen Bettes oder eine Reparatur. Dies verweigert X, woraufhin K vom Kaufvertrag zurücktritt. X hält den Rücktritt für unzulässig: Zum einen sei es doch für ein Mängelgewährleistungsverlangen reichlich spät. Zum anderen habe der Riss in

der Platte sicherlich bei Gefahrübergang noch nicht vorgelegen, was einen Sachmangel und damit den Rücktritt ausschließt.

Hat K gegen X einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 €?

Lösung:

K könnte gegen X einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 € aus §§ 346, 323, 437 Nr. 2 1. Alt. erworben haben.

Zwischen V und X ist ein Kaufvertrag geschlossen worden. Weiterhin müsste die Sache mangelhaft sein im Sinne des § 434 BGB. Nach § 434 I 1 BGB ist eine Sache mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Eine Vereinbarung über Eigenschaften des Bettes wurde nicht getroffen. Der Schaden an der Frontplatte resultierte hier daraus, dass K das Bett unsachgemäß zusammengebaut hat. Es könnte deshalb ein Sachmangel nach § 434 II bestehen. Nach § 434 II 1 liegt ein Mangel bei einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen vor. Dies ist hier nicht der Fall. Allerdings besagt § 434 II 2, dass ein Sachmangel auch dann anzunehmen ist, wenn der Käufer die Sache falsch montiert hat und dies aufgrund einer fehlerhaften Anleitung geschieht. Vorliegend war die Anleitung kaum verständlich. Dies war der Grund, warum K das Bett fehlerhaft zusammengebaut hat. Folglich sind die Voraussetzungen des § 434 II 2 erfüllt.

Laut § 434 I 1, muss dieser Sachmangel bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Nach § 446 ist Gefahrübergang der Zeitpunkt der Übergabe der Ware. trägt vor, der Riss in der Holzplatte sei sicherlich erst nach Übergabe aufgetreten. Allerdings besteht vorliegend der Sachmangel in der fehlerhaften Anleitung. Diese Anleitung lag dem Bett bei. Folglich bestand der Sachmangel bei Übergabe.

Voraussetzung für den Rücktritt ist nach § 323 I das Setzen einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung. Eine solche Frist hat K dem X hier nicht gesetzt. Die Frist könnte aber nach § 323 II entbehrlich sein. Dies ist gemäß § 323 II Nr. 1 der Fall, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Vorliegend hat X es abgelehnt, dem K ein neues Bett zur Verfügung zu stellen oder die beschädigte Platte zu reparieren.

Die Fristsetzung war daher entbehrlich.

K hat dem X den Rücktritt auch entsprechend § 349 BGB erklärt. Die Rechtsfolge bestimmt sich nach § 346 I: Die ausgetauschten Leistungen sind zurückzugewähren. Demnach hat X dem K den gezahlten Preis zurückzuzahlen.

Das Vorbringen von X, der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen stehe entgegen, dass der Vertrag vor längerer Zeit geschlossen wurde, könnte als Einrede der Verjährung ausgelegt werden nach §§ 133, 157 BGB. Der hier von K geltend gemachte Gewährleistungsanspruch verjährt nach § 438 I Nr. 3 in 2 Jahren ab Übergabe des Bettes. Am 17.6.2021 ist diese zweijährige Frist noch nicht abgelaufen.

Also hat K gegen I einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises über 500 € aus §§ 346, 323, 437 Nr. 2 1. Alt.

Aufgabe 5:

25 P.

E ist Eigentümer eines freistehenden Einfamilienhauses. Zwischen dem Haus und der Straße befindet sich eine etwa 250 qm große nicht eingezäunte Rasenfläche mit einem bepflanzten Blumenbeet. Weil der Nachbar N kaum Möglichkeiten hat, sein Auto abzustellen, parkt er regelmäßig ab 18 Uhr auf der Rasenfläche des E; jeden Morgen um 8.30 Uhr verlässt er die Parkfläche. Von

E auf das nicht gestattete Parken angesprochen, antwortet N, er habe schließlich keine andere Möglichkeit. Nachdem N eines Abends seinen Wagen auf das Blumenbeet gefahren und dieses zerstört hat, möchte E wissen, was er gegen N unternehmen kann. Die Blumen, die N vernichtet hat, hatte E für 110 € erworben.

Was kann E von N verlangen?

Lösung:

a) Um den N daran zu hindern, seinen PKW weiterhin auf dem Grundstück des E zu parken, steht dem E die Möglichkeit einer Unterlassungsklage gemäß § 1004 offen. Ein Anspruch aus § 1004 setzt stets einen Eingriff in die Rechtsstellung des Eigentümers voraus. Ein solcher Eingriff in das Eigentum des E liegt vor, weil E dem N das Parken auf dem Grundstück nicht erlaubt hat. Der Anspruch richtet sich gegen den Störer. Das ist derjenige, der durch sein Handeln oder durch die Aufrechterhaltung eines Zustandes eine Beeinträchtigung des Eigentums herbeiführt, hier also N. Der Anspruch aus § 1004 entsteht auch, ohne dass den Störer ein Verschulden treffen muss. Die Beeinträchtigung muss lediglich rechtswidrig sein. Das bedeutet: Jede Eigentumsbeeinträchtigung ist rechtswidrig, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor oder dem Eingreifenden ist der Eingriff gestattet. Beides trifft hier nicht zu. Falls „weitere Störungen zu besorgen“ sind, hat der Eigentümer gegen den Störer einen Anspruch auf Unterlassung (§ 1004 Abs. 1 Satz 2). Da N gesagt hat, es bliebe ihm keine andere Möglichkeit, als auf dem Grundstück des E zu parken, ist davon auszugehen, dass er weiterhin widerrechtlich das Eigentum des E verletzen wird. Es besteht also Wiederholungsgefahr. Die Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage nach § 1004 liegen also vor.

<Nicht verlangt, sondern nur zur Erläuterung: Dem Bedürfnis nach einem schnellen (wenn auch vorläufigen) Rechtsschutz dient das - in der ZPO - geregelte Verfahren der einstweiligen Verfügung. Der Antragsteller muss dem Gericht lediglich glaubhaft machen, dass er einen (in der Regel nicht auf Geld gerichteten) Anspruch gegen den Antragsgegner hat und dass ohne die einstweilige Verfügung die Durchsetzung dieses Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Erlässt das Gericht die einstweilige Verfügung, droht es für den Fall der Zuwiderhandlung eine Geld- oder Haftstrafe an.>

b) Den Schaden, den E durch die Vernichtung der Blumen in Höhe von 110 € erlitten hat, kann er nach § 1004 nicht ersetzt verlangen, wohl aber nach § 823 Abs. 1. N hat das Eigentum des E verletzt und ihm durch die das Rechtsgut verletzende Handlung einen Schaden zugefügt. Wie oben schon dargelegt handelte N auch rechtswidrig. Die Rechtsgutsverletzung beging N vorsätzlich. Infolgedessen ist der Tatbestand des § 823 Abs. 1 erfüllt, so dass E ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Art und Weise der Schadensersatzleistung ergibt sich aus §§ 249 ff. E hat gegen N also einen Anspruch auf Zahlung von 110 € aus § 823 Abs. 1.